



Hauptsatzung

über die gemeinsame selbständige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts

„Komm.Pakt.net“

Auf der Grundlage der §§ NN des „Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und anderer Gesetze“ vom Innenministerium Baden-Württemberg in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ NN der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beschließen die Beteiligten laut Anlage A durch Ratsbeschluss vom MM.TT.JJJJ folgende Satzung:

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital	2
§ 2 Gegenstand der Anstalt.....	2
§ 3 Organe	4
§ 4 Beteiligtenversammlung	4
§ 5 Der Verwaltungsrat.....	5
§ 5a Zuständigkeiten des Verwaltungsrates.....	6
§ 5b Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates	6
§ 6 Der Vorstand	8
§ 7 Annahme und Vermittlung Zuwendungen	9
§ 8 Verpflichtungserklärung.....	9
§ 9 Informations- und Prüfungsrechte	9
§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	10
§ 11 Beiträge, Deckung des Finanzbedarfs und Einnahmen.....	10
§ 12 Wirtschaftsjahr	11
§ 13 Personal	11
§ 14 Ausscheiden eines Beteiligten.....	11
§ 15 Auflösung der Anstalt	12
§ 16 Regelungen im Zuge der Umwandlung, Übergangsregelungen, Gleichstellungsklausel.....	12
§ 17 Öffnung der Anstalt zur Beteiligung Dritter	12
§ 18 Bekanntmachung	12
§ 19 Inkrafttreten	12

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) „Komm.Pakt.net“ ist ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts -AöR- (nachfolgend „Anstalt“ genannt). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Komm.Pakt.net“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Ulm.
- (4) Die Höhe des Stammkapitals beträgt mindestens 100.000,00 EUR (in Worten hunderttausend Euro). Die Stammkapitaleinlage beträgt 0,1 EUR je Einwohner für Landkreise und 0,5 EUR je Einwohner für Gemeinden.
- (5) Beim Beitritt des Beteiligten wird wegen des Verwaltungsaufwandes eine einmalige Gebühr in Höhe von 1.000,00 EUR erhoben und zur Zahlung an die Anstalt fällig. Die Gebühr entfällt für die Gründer.
- (6) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Komm.Pakt.net“.

§ 2 Gegenstand der Anstalt

- (1) Die Beteiligten übertragen der Anstalt folgende Aufgaben:
 - a. Versorgung der Bevölkerung im Aufgabengebiet der Beteiligten mit Breitbandtechnologie durch die Errichtung oder Verbesserung eines passiven Glasfasernetzes.
 - b. Planung, Weiterentwicklung, Unterhaltung und Verwaltung der zu errichtenden und bestehenden Breitbandinfrastruktur.
- (2) Zur Verwaltung in diesem Sinne dieser Satzung gehört auch
 - a. die Organisation und Durchführung vergaberechtlicher Ausschreibungen zur Errichtung der vorgenannten Anlagen (gemäß VOB/A) und des nach Inbetriebnahme der Anlagen erforderlichen Netzbetriebs (gemäß VOL/A).
 - b. die Beantragung, Verwaltung und Übernahme von Aufgaben, Rechten und Pflichten die im Zusammenhang mit den in Abs. 1 genannten Aufgaben gegenüber zuständigen EU, Bundes- und Landesbehörden entstehen. Die Anstalt ist daher berechtigt, alle erforderlichen Daten zur Verwaltung der Zugänge der an die Anstalt übertragenen Infrastruktur (Netz und Netzknoten), zu halten, um eine physikalische Entbündelung je Übergabepunkt zu ermöglichen.
 - c. die zur Erfüllung ihrer Aufgaben derartige Anlagen zu erwerben, bauen, mieten und/oder vermieten, pachten und/oder verpachten sowie vergleichbare Vereinbarungen zur Nutzung und/oder Überlassung zur Nutzung der-

artiger Anlagen abschließen und/oder erforderlichenfalls eine Zuwendung an den Netzbetreiber der Anlagen der Anstalt im Rahmen des geltenden Rechts zum Zeitpunkt der Zuwendung zu gewähren.

- d. die Infrastruktur, welche zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz - EGovG) EGovG Ausfertigungsdatum: 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) notwendig ist, selbst zu betreiben. Hierzu hat sie die erforderlichen Genehmigungen zu beantragen.
- (3) Sofern die Anstalt Bestandsanlagen, welche sich im Eigentum der Beteiligten befinden, nutzen will, so übertragen die Beteiligten für die Dauer ihrer Beteiligung das Recht zur uneingeschränkten Nutzung dieser Anlagen auf die Anstalt.
 - (4) Neben der Verwaltung bereits vorhandener Anlagen, errichtet und verwaltet die Anstalt im Ausnahmefall auch geänderte oder künftige Anlagen, sofern die Beteiligten deren Einbeziehung beauftragen. Hierfür übernimmt sie auch die Bauleitung. Eine Übertragung des Eigentums des Netzes eines Beteiligten an die Anstalt ist nicht ausgeschlossen, bedarf jedoch der Zustimmung des Verwaltungsrats.
 - (5) Die Anstalt ist darüber hinaus, innerhalb der gesetzlichen Grenzen, zu allen Maßnahmen, Aufgaben und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird und mit denen die übertragenen Aufgaben wirtschaftlich zusammenhängen. Hierzu gehören die Einrichtung, Erwerb, Pacht und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben und Einrichtungen. Die Anstalt kann Unternehmen gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der Anstalt dies rechtfertigt. Die Anstalt kann auch Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden sowie Vereinen begründen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
 - (6) Die Anstalt kann weitere Aufgaben übernehmen, wenn sie ihr durch Beschluss ihrer Beteiligten ganz oder teilweise übertragen werden.
 - (7) Die Anstalt ist berechtigt, für die nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben anstelle ihrer Beteiligten nach Maßgabe des §§ NN „Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und anderer Gesetze“, sowie der GemO:
 - a. Verwaltungsakte zu erlassen und zu vollstrecken.
 - b. zur Finanzierung der ihr übertragenen Aufgaben Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken.
 - c. Satzungen, einschließlich der Satzungen über den Anschluss- und Benutzungszwang, zu erlassen. Sie wird die ihr nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben und die in diesem Rahmen erforderlichen

Ausgaben und Investitionen im Einvernehmen mit den Beteiligten planen und, soweit öffentliche Flächen betroffen sind, in enger Zusammenarbeit durchführen.

- (8) Die Anstalt ist berechtigt, weitere Tätigkeiten für die Beteiligten auf vertraglicher Grundlage wahrzunehmen.
- (9) Die Anstalt kann die mit dieser Satzung übertragenen Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gebietskörperschaften wahrnehmen. Sie ist ferner befugt, auch andere Glasfaser-Passivnetze zu verwalten, übernehmen und auszubauen.
- (10) Die Anstalt kann von ihren Beteiligten abgeordnete Beamte einsetzen, Beamtenverhältnisse der von den Beteiligten an die Anstalt versetzten Beamten fortsetzen sowie selber Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit ihr nach §§ NN „Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und anderer Gesetze“ hoheitliche Aufgaben übertragen sind. Die Regelungen des Baden-Württembergischen Gleichstellungsgesetzes gelten entsprechend. Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten und höheren Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde. Wird die Anstalt aufgelöst oder umgebildet, so gilt für die Rechtstellung der Beamten und der Versorgungsempfänger der § 54 Beamtenstatusgesetz (BeamtenStG).

§ 3 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind
 - a. die Beteiligtenversammlung (§ 4)
 - b. der Verwaltungsrat (§ 5 bis 5b)
 - c. der Vorstand (§ 6)
- (2) Die Organe der Anstalt sind ausschließlich dem Interesse der Anstalt verpflichtet. Sie werden ihre Aufgaben unter Einhaltung der bestehenden Gesetze, dieser Satzung, den jeweils geltenden Geschäftsordnungen und in wechselseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit erfüllen.
- (3) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Die Verschwiegenheitspflicht gilt jedoch ausdrücklich nicht gegenüber den Organen der Beteiligten.
- (4) Das Mitwirkungsverbot wegen Befangenheit gem. § 18 GemO ist entsprechend anzuwenden.

§ 4 Beteiligtenversammlung

- (1) Die Beteiligtenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die:
 - a. Übernahme von neuen Aufgaben außerhalb der mit dieser

Zuständigkeitsordnung übertragenen Aufgabenbereiche.

- b. Umwandlung und Verschmelzung der Anstalt sowie die Beteiligung an Unternehmen.
 - c. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Verwaltungsrates.
 - d. Höhe der jährlichen Beiträge und Umlagen auf Vorschlag des Vorstandes.
 - e. außerordentlichen Umlagen bis zur Höhe des zweifachen jährlichen Beitrages zur Deckung der Kosten – vor allem für besondere Vorhaben – auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Die Beteiligtenversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Änderung der Anstaltssatzung.
 - (3) Die Beteiligtenversammlung entscheidet mit 4/5 Mehrheit über die Auflösung der Anstalt.
 - (4) Der Beteiligtenversammlung wird ein Vetorecht gegen Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Aufnahme von neuen Beteiligten eingeräumt.
 - (5) Die Angelegenheiten, welche in der Beteiligtenversammlung beschlossen werden sollen, sind dem Verwaltungsrat vorab so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser Gelegenheit zu einer entsprechenden Vorbereitung einer Beschlussfassung hat.
 - (6) Die einzelnen Zuständigkeiten der Beteiligtenversammlung sind in der Anlage B zur Hauptsatzung, der Zuständigkeitsordnung, festgeschrieben.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu 11 weiteren durch Wahl bestimmten Mitgliedern, welche die jeweiligen Landkreise repräsentieren. Es werden Vertreter bestellt. Der Vorsitzende kann doppeltes Stimmrecht bei Pattsituationen geltend machen.
- (2) Jedes beteiligte Mitglied, das nicht mit einem ordentlichen Mitglied im Verwaltungsrat vertreten ist, kann ein nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Verwaltungsrat entsenden.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter und der Vorsitzende des Verwaltungsrates werden von den Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird durch Wahl der Beteiligten der Anstalt bestimmt. Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus aus seiner Mitte mindestens einen und höchstens vier Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmen.

- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist (auch gegenüber dem Vorstand).
- (6) Die Verwaltungsratsmitglieder verfügen im Bereich der hoheitlichen Aufgabenerfüllung über eine beratende Stimme, in allen übrigen Fällen haben diese Verwaltungsratsmitglieder einfaches Stimmrecht wie das vorsitzende Mitglied. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ruht bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 29,30 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) in der jeweils aktuellen Fassung. Scheidet der erste Vertreter aus oder ruht die Mitgliedschaft, so tritt der zweite Vertreter an dessen Stelle.
- (7) Der Verwaltungsratsvorsitzende der Anstalt hat den Beteiligten sowie deren Organen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben. Die Beteiligten sind unverzüglich zu unterrichten, wenn Entwicklungen abzusehen sind, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt der Beteiligten erwarten lassen.
- (8) Alle Mitglieder des Verwaltungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Eine Gewinnbeteiligung wird nicht gewährt.
- (9) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5a Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat berät, fördert und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Dazu kann der Verwaltungsrat jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten Berichterstattung verlangen.
- (2) Die einzelnen Zuständigkeiten des Verwaltungsrates sind in der Anlage B zur Hauptsatzung, der Zuständigkeitsordnung, festgeschrieben.

§ 5b Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die schriftliche Ladung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Werktag vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem Vorsitzenden beantragt.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil,

soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Der Verwaltungsrat kann weitere Beschäftigte der Anstalt hinzuziehen.

- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Abweichend davon sind Sitzungen, in denen Satzungen geändert, erlassen oder aufgehoben werden, öffentlich.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (mindestens 50%) anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt
 - oder
 - b. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal nach Beschlussunfähigkeit gem. Abs. 5 zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

- (6) Es wird offen abgestimmt. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen sind zulässig und gelten als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Verlangen ist die Abstimmung namentlich festzuhalten.
- (7) Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (8) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorsitzenden befugt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
 - a. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in der Verwaltungsratssitzung oder durch Brief, Telefax oder E-Mail gefasst, wenn sich alle Verwaltungsratsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Eine telefonische Stimmabgabe ist unwirksam.

- b. Außerhalb von Verwaltungsratssitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt; das Feststellungsprotokoll nebst Kopien der Stimmabgaben ist dem Vorstand, den Verwaltungsratsmitgliedern und den weiteren Mitgliedern zu übersenden.
- (9) Der Verwaltungsrat kann sachkundige Personen zu bestimmten Themen mit beratender Stimme heranziehen.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die haupt- oder ehrenamtlich tätig sein können. Die Anstalt wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Verwaltungsrat kann einzelnen Mitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB in der Variante der Mehrvertretung befreien.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Für den Vorstand können durch den Verwaltungsrat Stellvertreter bestellt werden. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Verwaltungsrates, der mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder gefasst wird, vorzeitig abgerufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge unaufgefordert zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (5) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat anlässlich der Verabschiedung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplanes schriftlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Beteiligten haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (6) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche beamtenrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Beamten, den Arbeitnehmern und den Angestellten der Anstalt. Der Vorstand ist zuständig für Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz. Der Vorstand hat sich bei beamten- und arbeitnehmerrechtlichen Entscheidungen, insbesondere bei dem Verfahren der Stellenbewertungen, an den für die Kommunen in Baden-Württemberg geltenden Richtlinien zu orientieren.
- (7) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat mindestens zweimal jährlich in

Form schriftlicher Berichte über die wirtschaftliche Situation der Anstalt. Auf Verlangen der Mitglieder können im Bedarfsfall unterjährig weitere Berichte gefordert werden. Informationen anlässlich der Verabschiedung des Wirtschaftsplanes und der Verabschiedung des Jahresabschlusses gelten als Berichte im Sinne dieser Festlegung. Die Berichte orientieren sich an Quartals- oder Halbjahreszyklen.

- (8) Der Vorstand kann sich durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die auch die Geschäftsverteilung unter mehreren Vorstandsmitgliedern regelt, geben. Die Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates, falls nicht der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.
- (9) Die einzelnen Zuständigkeiten des Vorstandes sind in der Anlage B zur Hauptsatzung, der Zuständigkeitsordnung, festgeschrieben.

§ 7 Annahme und Vermittlung Zuwendungen

- (1) Für Zuwendungen (z.B. Spenden, Fördermittel, Zuschüsse) bis 10.000,00 EUR ist der Vorstand zuständig; sie müssen an zentraler Stelle mit Zuwendungsgeber, Betrag und Zweck dokumentiert werden.
- (2) Für Zuwendungen ab 10.000,01 EUR ist der Verwaltungsrat zu informieren. **§ NN „Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und anderer Gesetze“** gilt entsprechend.

§ 8 Verpflichtungserklärung

Alle verpflichtenden Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Komm.Pakt.net“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 9 Informations- und Prüfungsrechte

- (1) Die Informations- und Prüfrechte sind entsprechend des Haushaltsgrundgesetzes auszuüben.
- (2) Außerdem wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft gemäß § 114 Abs. 1 GemO eingeräumt.
- (3) Unter Beachtung der analogen Anwendung des § 105 GemO BW hat die Anstalt:
 - a. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen.
 - b. den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinen Bericht auch
 - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - verlustbringende Geschäfte und die Ursache der Verluste wenn diese Geschäfte und die Ursache für die Vermögens-

- und Vertragslage von Bedeutung waren und die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages auszuweisen.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten nach Abschluss eines Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie den Lagebericht für das vergangene Wirtschaftsjahr nach den in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuches bereits unmittelbar gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das vergangene Wirtschaftsjahr sind zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen und spätestens zusammen mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Verwaltungsratssitzung durch den Vorstand zu versenden. Der Abschlussprüfer hat in der ordentlichen Verwaltungsratssitzung dem Verwaltungsrat über seine Prüfungsergebnisse zu berichten. Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer dem Verwaltungsrat in der entsprechenden Sitzung seine Prüfungsbemerkungen vorzulegen und darüber zu berichten.
- (3) Die Anstalt wendet die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen entsprechend an. Die Anstalt hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan ist unverzüglich neu aufzustellen, wenn abzusehen ist, dass
 - a. sich das Jahresergebnis gegenüber dem Ergebnishaushalt erheblich verschlechtern wird
 - oder
 - b. die Aufnahme von Krediten über dem im Finanzhaushalt festgelegten Höchstbetrag erforderlich wird.

§ 11 Beiträge, Deckung des Finanzbedarfs und Einnahmen

- (1) Die für Planung, Weiterentwicklung und den Bau des jeweiligen Gemeidenetzes bei der Anstalt anfallenden Aufwendungen werden von der Anstalt beim jeweiligen Beteiligten, auf dessen Gemarkung das Netz errichtet wird, abzüglich der hierfür erhaltenen Förderzuschüsse oder anderer Einnahmen im Zusammenhang mit der Netzerrichtung erhoben. Es sind je Gemeinde entsprechend den Empfehlungen des Ministeriums für den ländlichen Raum zwei Übergabepunkte je Gemeinde vorzusehen um eine Ringversorgung zu ermöglichen. Die jeweiligen innerhalb oder

zustimmungsgemäß außerhalb der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Netze in diesem Sinne werden in einem Trassenplan definiert.

- (2) Die Anstalt erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs von den Beteiligten einen jährlichen Beitrag. Die Zusammensetzung der Betriebsausgaben und der vom jeweiligen Beteiligten tragende Anteil sind in der Beitragssatzung § 4 detailliert festgeschrieben.
- (3) Die betrieblichen Erträge umfassen sämtliche Einnahmen, welche die Anstalt für das gesamte von ihm verwaltete Netz (Backbone und Gemeidennetze) aus Netzentgelten, Mieten, Pachten und Zuweisungen bezieht. Die betrieblichen Erträge werden vorrangig für die Abdeckung der Betriebsausgaben für die Unterhaltung und Instandsetzung der Netze verwendet. Soweit nach Abzug dieser Ausgaben ein Überschuss verbleibt, wird dieser zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben herangezogen. Übersteigen die betrieblichen Erträge sämtliche Ausgaben für Betrieb, Personal und Verwaltung wird der Überschuss entsprechend den Vertragsabschlüssen der Beteiligten an diese zurückgeführt. Dies ist in der Beitragssatzung § 5 detailliert festgehalten.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 13 Personal

- (1) Die für den Personalübergang notwendigen Maßnahmen sind im vertrauensvollen Zusammenwirken zwischen den Beteiligten und den zuständigen Personalvertretungen zu vollziehen.
- (2) Für den Fall einer Ernennung von Beamten, ihrer Versetzung in den Ruhestand und Entlassung sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten durch die Anstalt selbst, wird die Anstalt Mitglied im kommunalen Arbeitgeberverband und in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.
- (3) Die Bestimmungen des LPVG in der jeweils aktuellen Fassung gelten auch für die Anstalt. Die Anstalt ist Dienststelle im Sinne des § 9 LPVG.
- (4) Sofern die Anstalt neue Kooperationen eingeht oder eigene Unternehmen gründet und damit ein weiterer Personalübergang verbunden ist, bleiben die Besitzstände aus diesem Personalüberleitungsvertrag auch gegenüber Dritten erhalten.

§ 14 Ausscheiden eines Beteiligten

- (1) Soweit ein Beteiligter aus der Anstalt ausscheidet, geht das Eigentum der auf seinem Gemarkungsgebiet oder zustimmungsgemäß außerhalb befindlichen Einrichtungen des Breitbandinfrastrukturnetzes unmittelbar auf den Beteiligten über. Der Eigentumsübergang erfolgt unabhängig des Grundes, der zum Ausscheiden des Mitglieds führt. Die entsprechenden Anlagen der Netzknoten, die zur physikalischen Entbündelung dienen, gehören zum gemeindeeigenen Netz.

- (2) Scheidet ein Beteiligter im Sinne des Abs. 1 aus, so hat sich dieser bereits mit dem Eintritt in die Anstalt verpflichtet, die auf seinem Gemarkungsgebiet befindliche und bisher der Anstalt zur Verfügung gestellte Infrastruktur zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Anstalt im Wege der Pacht zu marktüblichen Preisen dauerhaft zu überlassen. Können sich die Parteien nicht über die Preise einigen, so entscheidet ein von der Clearingstelle "Neue Medien im Ländlichen Raum" zu bestimmender Schiedsgutachter über die Marktüblichkeit der Preise. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen der ausscheidende Beteiligte und die Anstalt im Verhältnis ihres Obsiegens bzw. Unterliegens.
- (3) Näheres ist in einem marktüblichen Pachtvertrag zwischen dem ausscheidenden Beteiligten und der Anstalt zu regeln.

§ 15 Auflösung der Anstalt

Bei einer Auflösung der Anstalt fallen die übertragenen Aufgaben, alle übrigen Rechte und Pflichten sowie das Anstaltsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Beteiligten zurück.

§ 16 Regelungen im Zuge der Umwandlung, Übergangsregelungen, Gleichstellungsklausel

- (1) Sämtliche, die übertragenden Aufgabenbereiche betreffenden Satzungen gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Beteiligten die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt eigene entsprechende Satzungsregelungen trifft. Dasselbe gilt für sonstige Satzungen oder Ratsbeschlüsse, die Regelungen hinsichtlich der durch diese Satzung übertragenen Aufgabengebiete betreffen.
- (2) Alle personenbezogenen Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 17 Öffnung der Anstalt zur Beteiligung Dritter

Im Interesse einer wirtschaftlichen Ausgestaltung und einer effizienten Erfüllung der übertragenen Aufgaben ist es Ziel der Anstalt, weitere öffentliche Partner zu gewinnen. Die Beteiligung erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des § NN „Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und anderer Gesetze“ sowie ggf. weiterer gesetzlicher Regelungen.

§ 18 Bekanntmachung

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.